

Finanzamt Hannover-Land II * Postfach 1 65 * 30001 Hannover

Finanzamt Hannover-Land II

Firma Elektrotechnik Ladwig GmbH Heinkelstr. 7 30827 Garbsen

> Bearbeitet von Frau Rieckenberg

ZiNr. 61

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 27/200/14847

Durchwahl (0511) 67 90 -

6880

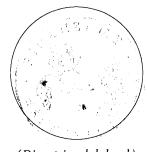
26. Mai 2025

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Elektrotechnik Ladwig GmbH, 30827 Garbsen, Heinkelstr. 7 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 27/200/14847 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE115663502 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 22. Mai 2026.



(Dienstsiegelabdruck)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude Vahrenwalder Straße 208 30165 Hannover

Telefon (0511) 67 90 - 0

E-Mail: Poststelle@fa-h-L2.niedersachsen.de

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Sprechzelten Auskunftsbereich: Mo, Di, Do u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 13:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung Nahverkehr U-Bahnlinie 1 und 2

Überweisung an Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE92 2500 0000 0025 0015 20, BIC MARKDEF1250 Norddeutsche Landesbank Hannover, IBAN DE31 2505 0000 0101 3425 17, BIC NOLADE2HXXX

Parkplatz über Windausstraße Haltestelle U1 Windausstraße und U2 Großer Kolonnenweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Hannover-Land II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.